

Was kommt 2021 auf Sie zu?

CO₂-STEUER

WOLFF & MÜLLER ENERGY

CO₂-Steuer und Messkonzept

Ab dem 01.01.2021 wird die CO₂-Steuer in Kraft treten und somit für Unternehmen weitere finanzielle Belastungen nach sich ziehen. Sämtliche fossilen Energieträger werden hier betroffen sein. Beginnend mit 25 €/t CO₂ werden die Preise bis 2025 auf 55 €/t CO₂ steigen.

Energieträger	CO ₂ -Faktor	Bedarf / Jahr	Mehrkosten pro Jahr und Energieträger					Mehrkosten/ Energieträger
			2021	2022	2023	2024	2025	
Propan	0,239	1.000 kWh	5,98 €	7,17 €	8,37 €	10,76 €	13,15 €	45,41 €
Erdgas	0,202	150.000 kWh	757,5 €	909,0 €	1.060,5 €	1.363,5 €	1.666,5 €	5.757,0 €
Heizöl	0,266	50.000 Liter	3.325,0 €	3.990,0 €	4.655,0 €	5.985,0 €	7.315,0 €	25.270,0 €
Diesel	0,266	50.000 Liter	3.325,0 €	3.990,0 €	4.655,0 €	5.985,0 €	7.315,0 €	25.270,0 €
Benzin	0,264	10.000 Liter	594,0 €	712,8 €	832,6 €	1.069,2 €	1.306,8 €	4.514,4 €

*Die Berechnung ist ohne Gewähr und bildet keine verbindliche Kostenrechnung ab. Die finale Gesetzgebung steht noch aus.

60.856,81 €

Diese Beispielrechnung zeigt auf, mit welchen Mehrkosten man rechnen kann, wenn man die aufgeführten Energieträger nutzt. Mit der CO₂-Steuer sollen die Emissionen verringert werden und künftig Anreize geschaffen werden, in klimafreundliche Produktionsverfahren und Technologien zu investieren.

Was kommt 2021 auf Sie zu?

MESSKONZEPT BEI STROMWEITERLEITUNG AN DRITTE

WOLFF & MÜLLER ENERGY

CO₂-Steuer und Messkonzept

Die Bundesnetzagentur veröffentlichte am 8. Oktober einen Leitfaden zum Messen und Schätzen von Drittverbräuchen, dessen Anwendung bereits zum 01.01.2021 erfolgt.

Was ist zu tun?

Speziell Unternehmen mit Eigenerzeugungsanlagen, wie einer PV-Anlage oder KWK-Anlage, erhalten weitreichende Auflagen, um ggfs. reduzierte EEG-Umlagen weiterhin in Anspruch nehmen zu können. Im Konkreten bedeutet dies, dass Mengen, die nicht selbstverbraucht werden, gesondert abzugrenzen sind.

Wichtig zu wissen

Eine Weiterleitung bzw. eine gemeinsame Nutzung einer Eigenerzeugungsanlage unterschiedlicher Unternehmen innerhalb eines Konzerns oder Unternehmensverbund gilt bereits als Weiterleitung an Dritte.

Ebenso fallen viele fremdbetriebene Kleinverbraucher im Unternehmen unter die Weiterleitung an Dritte und sind von dem privilegierungsfähigen Eigenverbrauch strikt abzugrenzen. Dieser Sachverhalt findet auch Anwendung für die alljährliche KWKG-Meldung (spätestens zum 31.03.2021), wonach hier bereits einige Netzbetreiber aktiv werden und bei der nächsten Meldung die Bestätigung eines winstallierten Messkonzepts einfordern. Bleibt die Bestätigung eines installierten Messkonzepts zur Abgrenzung von Drittmengen aus, wird die §19 StromNEV-Umlage im vollen Umfang in der teureren Letztverbrauchergruppe A abgerechnet.

Das Erstgespräch ist wie üblich für Sie kostenlos und unverbindlich.
Unser Partner **WOLFF & MÜLLER ENERGY** berät Sie gerne hinsichtlich Möglichkeiten zu CO₂-Einsparungen sowie Umsetzung eines Messkonzeptes.

Wir beraten Sie sehr gerne:



ANSPRECHPARTNER VERO

ADRIAN SCHULT

☎ 07141 25878-120

✉ Adrian.Schult@wm-energy.de